Presse- und Informationsamt
der Bundesregierung

G7 GERMANY
2022

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 11044 Berlin

Per Postzustellungsurkunde

[redacted]

Dorotheenstraße 84
10117 Berlin

Postanschrift:
11044 Berlin

Tel. +49 30 18 272-0

bearbeitet von:
[redacted]

Gruppe Recht

ifg@bpa.bund.de

www.bundesregierung.de

Betreff: Ihr IFG-Antrag vom 4. März 2022

Geschäftszeichen:30003#00011#0018
Datum: Berlin, 24. Juni 2022

[redacted]

auf Ihren Antrag vom 4. März 2022, welcher über das Webportal fragdenstaat.de unter der Referenz #242421 per E-Mail eingegangen ist, ergeht der folgende Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Mit E-Mail vom 4. März 2022 beantragten Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) folgenden Informationszugang:

> *(...)„bitte senden Sie mir alle internen Unterlagen über eine zwischen den Stellen/Ressorts der Bundesregierung abgestimmte Sprachregelung zum Ukraine-Russland-Konflikt."*

II.

Ihr Antrag wird abgelehnt, weil die begehrten Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden können bzw. es sich bei den begehrten Informationen nicht um amtliche Informationen im Sinne des IFG handelt.

1. § 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

2. Gemäß § 9 Abs. 2 IFG kann der Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Dies ist der Fall für die von Ihnen begehrte Sprachregelung zum „Ukraine-Russland-Konflikt", soweit diese vom Sprecher der Bundesregierung und Chef des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung (Regierungssprecher) verwendet und damit gebilligt wurde. Die vom Regierungssprecher, seiner Stellvertreterin und Stellvertreter montags, mittwochs und freitags in der auf Einladung des Vereins „Bundespresskonferenz e.V." stattfindenden Regierungspressekonferenz vorgenommenen Äußerungen und Stellungnahme sind den öffentlich zugänglichen Protokollen zu entnehmen. Bei den Protokollen handelt es sich um wortgetreue Mitschriften des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung (BPA). Sie sind auf der Webseite der Bundesregierung www.bundesregierung.de eingestellt und in zumutbarer Weise allgemein zugänglich. Dies gilt auch für die Sprachregelungen der Bundesregierung zu den oben genannten Themen „Ukraine-Russland-Konflikt".

3. Im Übrigen steht § 2 Nr. 1 2. HS IFG der Herausgabe der von Ihnen begehrten Informationen entgegen, da es sich nicht um amtliche Informationen handelt. Gemäß § 2 Nr. 1 IFG sind amtliche Information jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören gemäß § 2 Nr. 1 2. HS IFG nicht dazu. Entwürfe in diesem Sinne sind solche Aufzeichnungen, in denen die zu treffende Entscheidung noch keine endgültige, vom unterzeichnungsberechtigten Amtsträger bezeichnete Festlegung gefunden hat. Derartige Entwürfe bedürfen nach der Vorstellung des Verfassers noch weiterer Bearbeitung und können deshalb noch nicht als endgültige Entscheidung bzw. Äußerung verstanden werden (Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 3 Rn. 65, OVG Münster, Beschl. v. 7.1.2015 – 1 B 1260/14). Um solche Entwürfe handelt es sich bei den vom Regierungssprecher noch nicht verwendeten und damit noch nicht gebilligten Sprachregelungen.

So werden Sprachregelungen in Form von sog. Sprechzetteln von Mitarbeitern auf Arbeitsebene vorbereitet, um dem Regierungssprecher eine Sprachregelung für die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung vorzuschlagen. Die Sprechzettel sind für den Amtsträger jedoch nicht verbindlich. Sie bedürfen nach Erstellung der Abstimmung mit dem Regierungssprecher, der sich wiederum regelmäßig mit weiteren Entscheidungsträgern bespricht. Die Sprechzettel manifestieren daher noch nicht den Behördenwillen. Nach der Vorstellung der Mitarbeiter des BPA bedarf die im Sprechzettel vorgeschlagene Sprache noch der weiteren Abstimmung und ggfs. Anpassung, so dass die Sprechzettel weder von den Verfassern noch von dem Regierungssprecher als endgültige Entscheidung verstanden werden. Für die Erstellung einer schriftlichen, endabgestimmten Version verbleibt vor der Pressekonferenz keine Zeit, so dass der Regierungssprecher Modifikationen teilweise handschriftlich, teilweise aber auch erst im Sprechfluss vornimmt. Die Sprechzettel sind daher eine unverbindliche Orientierungshilfe und bloße Entwürfe.

Die final abgestimmte Sprachregelung des Regierungssprechers ist die von ihm auf den Regierungspressekonferenzen gesprochene Sprache. Sie wird vom BPA stenographisch aufgezeichnet, verwaltet und auf www.bundesregierung.de veröffentlicht und ist Ihnen somit gemäß § 9 Abs. 3 IFG auch zugänglich (s.o.).

4. Darüber hinaus wäre der Zugang zu den von Ihnen begehrten Informationen gemäß § 3 Nr. 3 b IFG ausgeschlossen. Die Art und Weise, wie die Bundesregierung über ihre Arbeit berichten und welche Bewertungen sie vornehmen möchte, gehört zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Die Bundesregierung hat ein Recht darauf, mit einer Stimme zu sprechen (BVerwG vom 13. Dezember 2018, Az: 7 C 19/17). Die Einheitlichkeit der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung würde in Frage gestellt, wenn von der veröffentlichten Regierungssprache ggfs. abweichende und bereits verworfene Entwürfe, die der Regierungssprecher nicht „als Sprache im Namen der Bundesregierung" freigegeben hat, öffentlich werden würden.

II.

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006 fallen keine Gebühren an.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Referat 105), Dorotheenstraße 84 in 10117 Berlin, oder in elektronischer Form

- durch E-Mail, welche mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, an die E-Mail-Adresse posteingang@bpa.bund.de, oder
- durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse poststelle@bpa-bund.de-mail.de

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]